

# Die Vorverlegung des Rechtsgüterschutzes und die Funktionalisierung des Strafrechts

Kim Sangyun

## I . Ableitung

Soziale Gesellschaft entwickelt sich zu schnell mit dem Fortschritt der Technologie. Man kann als Beispiel motorisierende Verkehr, Verkehrssystem des Lebensmittels und Fortschritt der Industrietechnologie sehen. Zwar sind sie große Vorteile für uns, aber es ist Fakt, daß Große Risiko unter diesem aus dem Fortschritt sich ergebenden Vorteil steht. In Japan macht diese Entwicklung sich nach den zweiten Weltkrieg. Dadurch erfährt man Risiko der Technologie, Risiko und Gefahr der massenhaften Verbreitung der Sachen, die durch sie produziert werden, und Gefahr der Umweltkatastrophe. Ulrich Beck behauptet : >> Anders als Stände oder Klassenlagen steht es auch nicht unter dem Vorzeichen der Not, sondern unter dem Vorzeichen der Angst und gerade kein traditionelles Relikt, sondern ein Produkt der Moderne, und zwar in ihrem höchsten Entwicklungsstand. Kern Kraftwerke sind seit Tschernobyl auch zu Vorzeichen eines modernen Mittelalters der Gefahr geworden. Sie weisen Bedrohungen zu, die den gleichzeitig auf die Spitze getriebenen Individualismus der Moderne in sein

extremstes Gegenteil verkehren <<<sup>1)</sup>. Je problematischer der unsichere Zustand in der Gesellschaft ist, umso mehr es geht darum, wie man die Erde schützen kann. Also man muß Risiken, von den wir selbst und unsere zukünftige Generationen in schwierige Situationen geraten, präventiv beseitigen. Dabei Umweltverschmutzung ist der moderne Beispiel. Diese soziale Probleme führen gerade zu Faktor, der unsere kritischen Bewußtsein steigert. Damit wird die gegenwärtige Gesetzgebung von nahezu schreckenlosen Disponibilität der Rechtsgüter gekennzeichnet<sup>2)</sup>.

In Deutschland interessiert man sich für strafrechtliche Regulierung, mit denen im voraus genannten Problemen zu bewältigen versucht wird<sup>3)</sup>.

Erstens, fundamentale Zweck liegt in dem Schutz von Bedingungen, Voraussetzung und vielleicht Infrastrukturen in dem sozialen Leben. Bisherigen Meinungen nach scheinen sie sich als soziale Rechtsgüter. Noch genauer beschreibt, sie sind zwar soziale Rechtsgüter ähnlich, aber sich einander unterscheidet darin, daß sie gesellschaftliche System, ökologische System wie natürliche Umwelt, und wirtschaftliche System bedeuten. Diese Systemen sind nun im Strafrecht Universalrechtsgüter genannt. Hochindustrialisierte Gesellschaft hat jetzt globale Risikopotentiale des Abbruches der Umwelt, die menschliche Leben, Gesundheit und eventuell natürliche Lebensgrundlage gegenwärtig und zukünftig androhen werden. In dieser Situation Stratenwerth behauptet Paradigmawechsel im Strafrecht. Er hinweist darauf, die Verseuchung der Weltmeere, die Vernichtung der Tier-

---

1) Ulrich Beck, Risikogesellschaft, 1986, S. 8.

2) Klaus Lüderssen, Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs, 1989, S. 7.

3) Vgl. Ulrich Sieber, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht in der internationalen Informations- und Risikogesellschaft, in : Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, 1995, S. 61.

und Pflanzenarten und die Eingriffe in das Erbgut des Menschen durch Strafe zu bewältigen<sup>4) 5)</sup>. In dieser Weise führt Strafrecht zu Institution der sozialen Kontrolle<sup>6)</sup>. Strafrecht sei Teilbereich sozialer Kontrolle<sup>7)</sup>. Funktion der sozialen Kontrolle sei die Behauptung und Sicherung von Normen, die für die jeweilige Gruppe oder Sozietät von Bedeutung seien. Diese Normen könne man bezeichnen als kontrafaktische Erwartungen, welche durch einen Verstoß gegen sie gerade nicht korrigiert oder widerlegt, sondern typischerweise sogar verstärkt werden<sup>8)</sup>.

Zweitens, kann man tendenziell die Vorverlegung des Rechtsgüterschutzes, insbesondere die Zunahme der abstrakte Gefährdungsdelikte sehen<sup>9)</sup>. Abstrakte Gefährdungsdelikte, um die es heute geht, machen Sachen zum Objekt, die für Bürger unentbehrlich sind und durch Kumulation und Häufung große Zerstörung verursachen können.

Auf dem Grund der Prävention- und Folgenorientierung scheinen Abstrakte Gefährdungsdelikte sich als wirksame Regulierungsform zur Problembewältigung durch Strafrecht<sup>10)</sup>. Kurz darstellt, sie haben Charakter, um die Risikoverursachung in Zukunft präventiv zu verhindern. Aber

4) Günter Strathenwerth, Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft, 1993, S. 11f.

5) Vgl. Kenji Ueda, Umweltschutz durch Strafrecht- Was bleibt?, in : Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanische Vergleich, 1995, S. 147f.

6) Vgl. Cornelia Hahn, Soziale Kontrolle und Individualisierung, 1995. Morris Janowitz, On social organisation and social control, 1991, P. 73.

7) Winfried Hassemer, Ak-Kommentare (Band1), 1990, S. 90.

8) Hassemer, a. a. O. S. 91.

9) Vgl. Wolfgang Naucke, Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht, KritV, Heft2, 1993, S. 145. Felix Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge, 1991, S. 50ff.

10) Winfried Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts 2. Auflage, 1990, S. 275.

Zunahmetendenz der abstrakte Gefährdungsdelikte steht nicht außer allem Zweifel<sup>11)</sup>. Würde man wegen abstrakter Gefährdung seiner Tat unter Strafe stellen, müßte Strafrecht dabei mit den vagen Rechtsgüter anknüpfen, die strafrechtliche Reaktion rechtfertigen können. Diese ist eine Seite der gegenwärtigen abstrakten Gefährdungsdelikte. Als andere Seite diese Problematik bezieht sich auf der Funktion, Kapazität und Zuständigkeit des Strafrechts.

## II . Prävention und Funktionalismus im Strafrecht

Wenn man Problem in der Gesellschaft, besonders Risikogesellschaft bewältigen zu versuchen, reagiert man heute tendenziell mit Strafe darauf. Das nennt Funktionalisierung des Strafrechts. Also Strafrecht wird soziale Konstellation entsprechend zweckrational benutzt. Strafrecht hat hier einerseits die Aufgabe als ein Teil der sozialen Kontrolle. Strafrecht orientiert sich an Folgen und Zukunft. Es kontrolliert immer Gesellschaft, soziale Systeme. Symbolisches Funktion des Strafrechts ist dabei ausschlaggebend<sup>12)</sup>. Andererseits bestätigt Strafrecht immer wieder Normgeltung. Der Norm, der einmal von Verhalten zerbricht haben worden, werden wieder durch Strafe hergestellt. Diese hat auch andere Bewirkung von Erziehung des Normbewußtseins : Normvertrauen. Strafrecht greift positiv in den inneren Normbewußtsein zu. Konzentration auf einzelne Individuen, wie in der vergeltenden Übelzufügung, wird abgelehnt. Die allgemeine Wirkung auf die Gesellschaft wird bevorzugt. Das Ziel wird verstanden

---

11) Cornelius Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 177ff.

12) Makoto Ida, Umweltschutz durch das Strafrecht, in : Hans- Heiner Kühne/Koichi Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch- japanischen Vergleich, 1995, S. 141.

als Sozialisationsinstanz, die im Gesamtsystem sozialer Kontrolle mit der Erziehung der Bevölkerung bestätigt wird. Man hat früher überhaupt das Strafrecht als notwendiges Übel vorausgesetzt. Dagegen wird moderne Strafrecht in der Risikogesellschaft auf Interventions-Wohlfahrtsstaat aufgebaut. Verschiedene Regulierungsgesetze kommen dabei zunehmend vor. Strafrecht vertritt gerade für Gesellschaft als Normträger. Das Strafrecht, das sich auf positive Generalprävention gründet, entwickelt sich zu globale Verhaltenssteuerungsinstanz in der Gesellschaft<sup>13)</sup>. Es beansprucht durch Strafbedrohung und Strazzufügung die Gehorsamsbereitschaft der Bevölkerung. Die Bedeutung der Positiven Generalprävention liegt auf Strazzufügung in der Normbestätigung und Einübung in die Normvertrauen. Jakobs entwickelt Straftheorie in Hinblick auf Prävention. Er erklärt über die Aufgabe des staatlichen Strafens : >> Adressaten der Strafe sind primär überhaupt nicht eigene Menschen als potentielle Täter, sondern alle Menschen, da alle ohne soziale Interaktionen nicht auskommen können und da deshalb alle Menschen wissen müssen, was sie dabei erwarten können. In soweit erfolgt Strafe zur Einübung in Normvertrauen >><sup>14)</sup>. Täter soll zur Erhaltung allgemeines Normvertrauens, zur allgemeinen Einübung in Normanerkennung bestraft werden<sup>15)</sup>. Wenn es aber um soziale Systembewahrung geht, muß man dabei Verhalten steuern, um neue Normbewußtsein zu schaffen und um auf Großstörung im voraus zu reagieren<sup>16)</sup>. Dafür bedarf es abstrakte Gefährdungsdelikte als Regulierungsform. Normen wird durch Strazzufügung bestätigt, und übt man dadurch immer mehr Vertrauen in Normen ein. Abstrakte Gefährdungsdelikte können von Vorverlegung des

---

13) Hassemer, a. a. O. S. 275f.

14) Günther Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage, 1991, 1/15.

15) Jakobs, a. a. O. 17/18.

16) Prittwitz, a. a. O. S. 237ff.

Rechtsgüterschutzes zur Einübung des Normvertrauens dienen. Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten ist nach herrschender Meinung in Japan und auch Deutschland die typische Gefährlichkeit einer Handlung nur Anlaß für ihre Pönalisierung, ohne daß die Strafbarkeit im Einzelfall vom wirklichen Eintreten einer Gefahr abhängig gemacht wird<sup>17)</sup>: Sie gilt in letzten Jahren als politische und strategische Regulierungsform aus der Sicht von Prävention-Folgenorientierung. Umweltdelikte und Wirtschaftsdelikte werden mit abstrakten Gefährdungsdelikten reguliert<sup>18)</sup>.

Positive Generalprävention zielt vielleicht auf die Zwang der öffentlichen Rechtstreue. Da sich Outputstrafrecht an der Wirkung auf Bevölkerung in der Gesellschaft, also Erziehungswirkung orientiert, wird Verhalten nicht mit Verletzungsdelikten, sondern mit abstrakten Gefährdungsdelikten sanktioniert, um diesen Effekt genug zu tun<sup>19)</sup>. Man revidiert dadurch Verhalten und Moralbewußtsein des Normbrechers. Strafrecht funktioniert dabei ganz wie Erziehungsinstitution der Normbewußtsein. Zwar wird die Identität der Gesellschaft einerseits im Standpunkt der positiven Generalpräventionstheorie mit Strafe bestätigt, aber geht es andererseits bei dieser Theorie um die Einübung des Normvertrauens<sup>20)</sup>. Der Kern besteht bei modernem Strafrecht gerade in diesen zwei Punkten.

17) Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage, 1994, S. 210.

18) Ulrich Weber, Die Vorverlegung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungs- und Unternehmensdelikte, in: Hans Heinrich Jescheck (Hrsg.), Die Vorverlegung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungs- und Unternehmensdelikte, 1987, S. 2., 21. Peter-Alexis Albrecht, Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 439.

19) Vgl. Albrecht, a. a. O. S. 431.

20) Peter Hoffmann, Vergeltung und Generalprävention im heutigen Strafrecht, 1995, S. 164.

### III. Auffassungen für die funktionalistische Rechtsfertigung der abstrakten Gefährdungsdelikte und seine Problematik

Es handelt sich hier darauf, womit man aus dem funktionalistischen Zugang die abstrakten Gefährdungsdelikte strafrechtlich rechtfertigen kann. Und kann er die Strafrechtstheorie aufweisen, die sich an moderne Gesellschaft anpaßt?.

Kratzsch konsturiert Strafrechtstheorie auf dem Grundlage der Kybernetiksystemtheorie<sup>21)</sup>. Welzel hat schon die finale Struktur der Täterhandlung dargestellt<sup>22)</sup>. Das heißt finale Handlungstheorie. Kratzsch steht sich ihm gegenüber. Er beschwert sich darüber, daß das Verhalten der Norm in ihre Bedeutung als Steuerungssystem nur eine relativ untergeordnete Rolle gespielt hat. Dagegen behauptet er darauf, daß die allgemeinen Gesetze zielgerichteten Verhaltens nicht nur für den Aufbau der Täterhandlung, sondern für die Steuerung aller Verhaltensformen des Strafrechts grundlegend und richtungsweisend sind<sup>23)</sup>.

Bei Kratzsches Auffassung wird Gewicht hauptsächlich auf die Verhinderung der Risikoverursachung gelegt<sup>24)</sup>. Seiner Zweck liegt gerade in der Beseitigung der abstrakten Gefährdung. Deswegen er füllt den abstrakte Gefährdungsdelikte die Aufgabe zu, Rechtsgutsgefährdungen zu verhindern, die wegen des Zusammenwirkens mehrerer Kausalfaktoren als individuelle

---

21) Dietrich Kratzsch, Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht, 1985, S. 30.

Matsumura Itaru, Keihogaku- Houhouron no kenkyu, 1991, S. 198.

22) Hans Welzel, Das Deutsche Strafrecht 11. Auflage, 1969, S. 33.

23) Kratzsch, a. a. O. S. 199.

24) Kratzsch, a. a. O. S. 54.

25) Kratzsch, a. a. O. S. 292.

26) Kratzsch, a. a. O. S. 278.

Kausalbeziehungen nicht hinreichend beherrschbar und deshalb mehr oder weniger zufallabhängig sind<sup>25)</sup>. Also sie hat Funktion, um Zufälligkeit oder Unvorsehbarkeit des nachteiligen Erfolgseintrittes zu kontrollieren<sup>26)</sup>.

Müssig umfaßt das Recht, also Strafrecht als Kommunikationssystem mit normativer Erwartung, das den sozialen Kontakt immer wieder ermöglichen kann<sup>27)</sup>. Bei ihm es bestimmt die grundlegende Gestalt des Kommunikationssystem Gesellschaft<sup>28)</sup>. Die Problematik der positivistischen Konfliktperspektive sei nicht nur auf die Institutionalisierung der Verhaltenserwartungen beschränkt, deren soziale Funktion sich auf die Gestalt komplexer Sozialsysteme bezieht, sie betreffe auch die abstrakten Gefährdungsdelikte<sup>29)</sup>. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß Standards strafrechtlich garantiert werden, deren Verletzung insofern wenig konfliktträchtig erscheint, als selten bedeutende Schaden zu erwarten sind<sup>30)</sup>. In sogenannten Sinne Müssig charakterisiert abstrakte Gefährdungsdelikte als Ungehorsamsdelikte im Sinn, daß Verhalten Sozialsystem erschüttert<sup>31)</sup>. Und wenn man Universalrechtsgüter und ihre Rechtsfertigung aus Sozialsystemtheorie berücksichtigt, versteht Müssig darüber von spezifischem Standpunkt der Systemreferenz als sozialer Funktion des Tatbestandes, der das Universalrechtsgut schützt<sup>32)</sup>. Dafür es in Hinsicht auf sozialen System geklärt, ob ein Verhaltensnorm im Strafrecht gewärleisten soll.

27) Bernd J. A. Müssig, Schutz abstrakter Rechtsgüter und abstrakter Rechtsgüter-schutz, 1994, S. 140.

28) Müssig, a. a. O. S. 142., Jakobs, a. a. O. 2/1.

29) Müssig, a. a. O. S. 194.

30) Müssig, a. a. O. S. 194. Jakobs, a. a. O. 6/86a.

31) Müssig, a. a. O. S. 199. Jakobs, a. a. O. 6/88.

32) Müssig, a. a. O. S. 195. Vgl. Lothar Kuhlen, Zum Strafrecht der Risikogesellschaft, GA 1994, S. 366.

Bei Müssigs Auffassung liegt die Aufgabe des Strafrechts in der grundlegenden Gestalt der Gesellschaft, und er beschränkt die Zuständigkeit des Strafrechts darauf. Manche neue Erscheinungen kommen in der immer mehr umwandelnden Gesellschaft vor. Wird aber der Schwerpunkt nur auf Funktion der Norm und gesellschaftliche Zweckerreichung mit Strafrecht für Kampf gegen sie gelegt, wohin findet man nun Begrenzung des Strafrechts? Müssig anerkennt zwar die Reduktion der menschlichen Freiheit mit abstrakten Gefährdungsdelikte, und stehen abstrakten Gefährdungsdelikte in einem Spannungsverhältnis zur gesellschaftlichen Konstitution von Freiheit<sup>33)</sup>. Wenn man faßt ihren Rechtsfertigungsgrund auf gesellschaftlichen Standpunkt und die soziale Funktion des Straftatbestandes auf, Perspektive der personalen eigenen Freiheitssicherung mag eventuell von Zweck der Stabilisierung der Gesellschaft, Kommunikationssystem absorbieren werden. Diese führt also dazu, daß gesellschaftliche Stabilisierung nun egal Gewährleistung der menschlichen freien Entfaltung bedeutet. Deswegen Müssigs Theorie bringt vielleicht Problematik von sozialsystematischer Gestaltung des Strafrechts ans Licht.

Sodann Kratzch konstriert die Theorie des Strafrechts auf Kybernetische Systemtheorie. Die Hauptthema liegt bei Kratzch vor allem im Rechtsgüterschutzes durch Zufallbeherrschung. Stratenwerth äußert gegen seinen Auffassung. Er behauptet, daß in einem nächsten Schritt der Überlegungen zu der Frage führen muß, ob und inwieweit die Strafrechtsdogmatik an allgemeine Verhaltensnormen anknüpfen kann, bei den zukunftsbezogenen Delikten statt von einzelnen Rechtsgütern von bestimmten Lebenszusammenhängen auszugehen<sup>34)</sup>. Der Geltungsanspruch zukunftsbezogener Verhaltensnormen setzt den Rückbezug auf individuelle Interessen vielfach

33) Müssig, a. a. O. S. 200. Jakobs, a. a. O. 2/25b.

34) Stratenwerth, a. a. O. S. 16f.

nicht mehr und zunehmend weniger voraus.

Straftheorien orientieren sich jedenfalls bei Kratzch, Müssig und Strathenweth überhaupt an Schadensabwehrung, also Prävention. Hirsch weist dagegen hin darauf, daß Rationalisierungs- und Umgrenzungsfunktion des Rechtsgutbegriffes es nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen, sondern auch deshalb bedarf, um Nähe und Ferne zur Rechtsgutsverletzung bei der Bewertung des Unrechtsgehalts der Handlungen angemessen berücksichtigen zu können. Auch er kritisiert daran, daß sich eine Erosion in einem Teilbereich dahin auswirken würde, daß alsbald auch die anderen Bereiche davon ergriffen würden, zumal dann, wenn die Veränderung als modernes, dem 21. Jahrhundert angemessenes Strafrecht ausgegeben wird<sup>35)</sup>. Wie Hassemer schon bestimmt sagt aus, Prävention, die im klassischen Strafrecht nur möglichst der fragmentarische Zweck für Strafgerechtigkeit ist, übernimmt nun herrschenden Strafparadigma. Hassemer schlägt auf diese Aussage die Wiederherstellung des Kernstrafrechts vor, welches hauptsächlich individuelle Rechtsgütern garantieren soll ; Personale Rechtsgüter. Soweit Universalrechtsgüter von individuellen Rechtsgüter ausgeht, sie können strafrechtlich rechtfertigt werden<sup>36)</sup>.

Wie schon Mal bei Müssig gesehen, man setzt die individuelle Rechtsgüter mit Stabilisierung der Kommunikation in der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Funktionen gleich. Personale Interesse wird schließlich zu nur einem Faktor innerhalb soziales Systems umwandelt. Auch wenn

35) Hans Joachim Hirsch, Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen?, in : Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtentwicklungen im deutsch-Japanischen Vergleich, 1995, S. 29f.

36) Vgl. Winfried Hassemer, Kenzeichen und Krisen des modernen Strafrechts, ZRP 1992, Heft 10, S. 383.

man die Bedürfnis nach Sicherung der Zukunft behauptet, strafrechtliche Sanktion hat immer mehr Gefahr für Reduktion des menschlichen Freiheits. Denn Strafe charakterisiert sich als repressive Sanktion. Ohne jeden Grund ist deswegen ganz nie eine Kritik, die diese Theorie vielmehr rechtsstaatliche Tradition im Strafrecht schon ablehnen.

#### **IV. Problematik vom Rechtsgut in den abstrakten Gefährdungsdelikte**

Es geht in bisheriger Auseinandersetzung von abstrakten Gefährnungsdelikte überhaupt um Gefahrbeurteilung. Das ist zwar ohne Zweifel wichtig und notwendig für Interpretation des Unrechts. Aber hat man sich dagegen wenig an Rechtsgut der abstrakten Gefährnungsdelikte interessiert. Abstrakte Gefährnungsdelikte sollen allgemein staatlichem-sozialem Rechtsgut vorbeugen. Man hat nach herrschende Meinung bisher Gewicht auf Gefährnung von staatlichem-sozialem Rechtsgut gelegt. Auch ist es in der Rahmen der Rechtswidrigkeit nicht ganz anders. Man soll heute besonders die gesellschaftlichen Grundlage selbst und diese stabilisierte Erhaltung, wie Umweltsystem, Wirtschaftssystem, Vertrauen in das Wirtschaftssystem schützen müssen. Dieses bedeutet in der Sache die Erweiterung der Zuständigkeit des Strafrechts. Strafrecht umfaßt dafür zunehmend vielen Sachen, die früher nicht in Frage kommen. Es gibt der Charakter der Rechtsgüter, für die sich in den letzten Jahren interessiert werden ; Sie sind erstens Hintergrund der Gesellschaft, zweitens beziehen sie sich auf die Zukunftssicherung, und drittens sind sie auf gesellschaftliche stabilisierte Erhaltung gestellt. Der Inhalt des Rechtsgut in den abstrakten Gefährnungsdelikte ist nach wie vor ganz vage, also kann man in dem Rechtswidrigkeitssurteil die Gefährnung des Rechtsgutes nicht objektiv überprüfen. Genauer sagt, das

Problem bleibt immer, daß durch Einzeltat verursachtes Erfolg nicht materiell und konkret ist. Es kommt hier nur darauf an, ob Verhalten nicht mit Zweck von Stabilität der gesellschaftlichen Funktionen stimmt. Sodann geht es gerade um Kumulationsdelikte.

Ich versuche darüber zu prüfen, ob man andere, neue? Perspektive anstatt funktionalistischer Begründung gestalten zu können.

Es gibt dabei um Universalsrechtsgüter wie Umwelt und Wirtschaftssystem<sup>37)</sup>. Und dann handelt es sich dabei um den Schutz der Sicherheit. Kindhäuser behauptet den Begriff „Sicherheit“ als Schutzzweck der Normen in den abstrakten Gefährdungsdelikte<sup>38)</sup>. Der Inhalt dieses Verbrechens liege gar nicht im konkreten Schaden, sondern vielmehr in Verunsicherung. Diese Aussage stellt offenkundig dar, daß abstrakte Gefährdungsdelikte dem unabsehbaren und künftigen Risiko vorbeugen. Diese Tendenz ist vor allem bei Umweltrechtsgut charakteristisch. Es besteht eine Auffassung, die natürlistische und ökologische Umwelt selbst als Rechtsgut schützen will<sup>39)</sup>. Das Rechtsgut steht in keine Zusammenhang mit individuellen Rechtsgüter, wie Leben, Leib, Freiheit und Eigentum. Ökologische Umwelt als Rechtsgut wird bei der Auffassung des ökologischen Rechtsgutes abgeleitet. Die Prävention der Umweltabbruchung ist vielmehr ausschlaggebend. Sie bildet den Inhalt des ökologischen Rechtsgutes. Universalrechtsgüter sind viel-

37) Vgl. Winfried Hassemer, Produktverantwortung im modernen Strafrecht, 1994, S. 10f.

38) Urs Kindhäuser, Gefährdung als Straftat, 1989, S. 279.

39) Lothar Kuhlen, Umweltstrafrecht- Auf der Sache nach einer neuen Dogmatik, ZStW 1993, Band 105, S. 698.

40) Winfried Hassemer, Grundlinien einer personalen Rechtsgutslehre, in : Lothar Philipps/Heinrich Sollen (Hrsg.), Jenseits des Funktionalismus, 1989, S. 93.

41) Hassemer, a. a. O. S. 92. 01af Hohmann, Das Rechtsgut der Umweltdelikte, 1991, S. 142.

mehr als die herkömmlichen Individualrechtsgüter ideologieauffällig<sup>40)</sup>.

Es gibt dagegen andere Auffassung, die das Umweltrechtsgut im Zusammenhang mit individuellen Rechtsgüter versteht<sup>41)</sup>. Wenn Umweltverschmutzungshandlung nachteilige Folge auf individuelle Rechtsgüter eintreten kann, gilt es als (konkrete oder abstrakte) Gefährdung des Rechtsgutes. Diese Theorie ist personaler Rechtsgüter Theorie genannt, die Winfried Hassemer einflußreich immer mehr vertritt<sup>42)</sup>. Rechtsgüter seien bei Hassemer strafrechtlich schutzbedürftige menschliche Interessen. Der Schutz von Institutionen dürfe nur so weit reichen, als er Bedingung der Möglichkeit des Personenschutzes ist<sup>43)</sup>. Ein personaler Rechtsgutsbegriff verneine nicht die Möglichkeit von Rechtsgütern der Allgemeinheit oder des Staates. Er soll aber diese Güter von der Person her funktionieren : sie nur als Bedingung der Möglichkeit akzeptieren kann, menschlichen Interessen zu dienen<sup>44)</sup>. In Japan behauptet Naito mit der Wertverwandlung der japanischen Verfassung vom staatlichen Kollektivismus zur Individualismus, die Interesse, wie Leben, Leib, Freiheit und Eigentum vorzuglich strafrechtlich zu schützen, die die fundamentalen Menschenwürde zugrund liegen<sup>45)</sup>. Ein Verhalten soll im Strafrecht nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn es fundamentale Interessen eines Einzelnen oder der Gesellschaft gefährdet oder verletzt. Hassemer darstellt : >> Diese Kriterium will verhindern, daß der Strafgesetzgeber bei der Auswahl der strafbewehrten Normen und der strafrechtlichen Bestimmung von Verhaltenspflichten frei schalten und walten kann <<<sup>46)</sup>. Ergänzend, das gesellschaftliche Rechtsgut muß in den individuellen Rechtsgüter wüurzeln.

---

42) Hassemer, a. a. O. S. 92.

43) Hassemer, a. a. O. S. 91.

44) Hassemer, a. a. O. S. 92.

45) Naito Ken, Keiho Kougi Souron (Jyo), 1983, S. 52.

46) AK- Hassemer, S. 64.

Der Begriff „ökologische Rechtsgut“ ist so gut wie nur Medium, in voraus Bevorzugung der Umweltkriminalität zu optimieren. Der Zweck legitimiert exklusiv Mittel für Problemlösung. Das Rechtsgut hat dabei nur Legitimationsfunktion für Strafanwendung. Die natürlistische und ökologische Auffassung vernachlässigt den Ultima-Ratio Prinzip im Strafrecht und wertet die Beziehung der Rechtsgutsgefährdung- oder verletzung mit individuellen Rechtsgüter ab. Genauer gesagt, je entfernter Universalsrechtsgüter ist von individuellen Rechtsgüter, um so schwerer kann man die Zuständigkeit des Strafrechts begrenzen. Es ist ganz bei abstrakten Gefährdungsdelikte charakteristisch. Das gilt wahrscheinlich auch Zunahmetendenz des Verwaltungsstrafrechts in Japan.

## V. Kleines Ergebnis

Man kann ohne Schwierigkeit die Tendenz kennen, daß auf die schwierigen und negativen Phänomenon in der Gesellschaft mit der Gebung des neuen strafrechtlichen Bestimmung reagiert wird. Diese berührt vielleicht auf fehlerhaftige Vertrauen in die Wirkung und Kapazität des Strafrechts auf die Gesellschaft. Es gibt aber über Wirkungsmöglichkeit des Strafrechts ein Widerspruch zwischen wissenschaftlichen Verständnis und politischer Entscheidung. Es ist ganz wichtig und auch schwierig, welche Vorgänge dem Strafrecht zugeordnet werden sollen und können. Gleichzeitig auf welche Handlungen soll mit Strafe reagieren werden? Strafrecht hat vielmehr gegenüber der Politisierung und Funktionalisierung des Straf-

---

47) Vgl. Cornelius Prittwitz, Subsidär, fragmentarisch, ultima ratio?- Gedanken zu Grund und Grenzen von Strafrechtsbeschränkungspostulaten, in : Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 391f.

rechts begrenzende und beschränkende Aufgaben. Es muß noch für die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik gehalten werden.

Strafrecht ist Ultima-Ratio<sup>47)</sup>, die sich mit schädlicher Sachen beschäftigen soll, gegen die sich man in der Gesellschaft Toleranz nicht üben kann, Dafür Sozialschädlichkeit der Tat ist erstens maßgebend. Hassemer erklärt daran eindrucksvoll : >> Als strafwürdig kann ein Rechtsgutsverletzendes oder gefährdendes Verhalten nur gelten, wenn es die enge Dyade von Täter und Opfer überschreitet, wenn es von Bedeutung für uns alle ist <<<sup>48)</sup>. Zweitens, Rechtsgut im Strafrecht muß von fundamentalen und elementaren Interessen, wie Leben, Leib, Freiheit und Eigentum abgeleitet werden. Drittens, man muß auch die Intensität der Gefährdung des Rechtsgutes berücksichtigen.

---

48) AK- Hassemer, S. 66. SK- StGB, Rudolphi, 5. Auflage, 1990, S. 1.